

Hetmanczyk-Timm
Januar 2018

NOTIZ: AKTUELLES DISKUSSIONSPAPIER DER EBA¹ ZUM KONTRAHENTEN- UND MARKTPREISRISIKO

EINLEITUNG

Die EBA hat am 18.12.2017 ein Diskussionspapier (DP)² für die Umsetzung der überarbeiteten Rahmenwerke für Marktpreisrisiken (FRTB) und Adressenausfallrisiken (SA-CCR) veröffentlicht. Das DP weist in den Ausführungen auf mögliche Hürden hin und gibt Hinweise darauf, wie diese in der Umsetzung angegangen werden könnten. Die Thematik ist gesondert von den jüngst veröffentlichten und finalisierten Baseler Rahmenbedingungen³ zu sehen, da die Marktpreisrisikoregelungen (FRTB) und auch die Kontrahentenrisiken darin keine Rolle spielen. Insofern beziehen sich die Fragestellungen auf sehr konkrete Überlegungen in der europäischen Umsetzung, auch im Hinblick auf die dort gewürdigte Proportionalität. Die Konsultation läuft bis zum 15. März 2018 und die EBA erwartet Rückmeldungen der betroffenen Gruppen für die identifizierten Herausforderungen und vorgeschlagenen Lösungsansätze.

WESENTLICHE INHALTE ZUM SA-CCR

In Bezug auf den SA-CCR nennt die EBA zwei mögliche Haupthürden der Umsetzung, wobei erstere, die Zuordnung von Derivatetransaktionen zu ihrer materiellen Risikokategorie, unserer Einschätzung nach keine neuen Erkenntnisse liefert. In Bezug

¹ European Banking Authority

² <http://www.eba.europa.eu/documents/10180/37073/Discussion+Paper+on+EU+implementation+of+MKR+and+CCR+revised+standards+%28EBA-DP-2017-04%29.pdf>

³ <https://www.bis.org/press/p171207.htm>

auf diesen Punkt nennt die EBA einen Drei-Stufen-Ansatz, in dem Derivatetransaktionen ihrer (relevanten, materiellen) Risikokategorie zugeordnet werden können. Dabei liegt im ersten Schritt der Fokus auf den weniger komplexen Derivaten, also auf denen, die nur einen Risikofaktor besitzen. Hier ist die Zuordnung eindeutig. Bei Existenz von zwei Risikokategorien ist die Zuordnung zur konservativeren vorzunehmen. Zudem ist ein Fall-Back festzulegen. Dieser Ansatz sollte per Definition konservativer sein als die Schritte 1 und 2. Weiter konkretisiert wurde dieser Ansatz im DP nicht.

- **Anpassung des aufsichtlichen Deltas im SA-CCR**

Als zweite Umsetzungshürde nennt die EBA eine Adjustierung des aufsichtlichen Deltas im SA-CCR. Es kann vorkommen, dass der Quotient im logarithmischen Term Null oder negativ ist und nicht berechnet werden kann. Um dies zu vermeiden, ist eine Adjustierung über einen Lamda-Wert (Aufwärtsshift) notwendig. Hierzu schlägt die EBA vor, in einem RTS⁴ für jede EU-Währung diesen Lamda-Wert vorzugeben. Alternativ sind die Banken aufgefordert, diesen Lamda-Wert gemäß einer in einem RTS zu konkretisierenden Vorgehensweise für die verschiedenen Märkte zu bestimmen.

WESENTLICHE INHALTE
ZUM FRTB

In Bezug auf den FRTB nennt die EBA mehrere Haupthürden der Umsetzung, wobei wiederum erstere, die Handelsbuchzuordnung, unserer Einschätzung nach keine neuen Erkenntnisse liefert. Die neuen Vorschriften der im Entwurf vorliegenden CRR II-E erlauben nur unter außergewöhnlichen Umständen eine Umwidmung von Instrumenten zwischen dem Handels- und Anlagebuch⁵. Das DP nennt Situationen, in denen eine Änderung der Merkmale eines Instruments eine Änderung der Klassifizierung rechtfertigt bzw. erfordert. Bspw. könnte ein Unternehmen seine Größe so stark reduzieren, dass es zu einem KMU⁶ wird oder ein nicht börsennotiertes Unternehmen wird zum ersten Mal notiert. Zudem wird auf einige potentielle Konfliktfälle zwischen den Listen eingegangen. Zum Beispiel sollten gemäß Artikel 104 Absatz 2 CRR II-E Optionen ins Handelsbuch aufgenommen werden, wobei aber der Basiswert dem Anlagebuch zugeordnet sein kann. Zu diesem Punkt ist zu sagen, dass über eine Option auf einen Basiswert im Vergleich zum Direktinvestment das Risikoprofil unverkennbar geändert werden kann. Die Zuordnung der Option zum Handelsbuch während der Basiswert im Anlagebuch verweilt, ist aus unserer Sicht kein Wider-

⁴ Regulatory Technical Standard

⁵ Vgl. hierzu Drissner/Hetmanczyk-Timm (März 2017):

http://www.1plusi.de/sites/default/files/1_plus_i_Fachbeitrag_FRTB_HB_Abgrenzung_0.pdf

⁶ Kleine, mittlere Unternehmung

spruch.

- **Behandlung von Anlagebuchpositionen, die einem Devisen- oder Rohstoffrisiko unterliegen**

In Übereinstimmung mit den bisherigen Regelungen und dem FRTB auf Baseler Ebene sieht Artikel 325 Absatz 1 der CRR II-E vor, dass Institute, die Devisen- und Rohstoffrisiken im Anlagebuch besitzen, diese mit Eigenkapital unterlegen müssen. Allerdings enthält die CRR II-E ebenso wie die Basler Konsultationen keine Details darüber, wie die Behandlung dieser Positionen in der Praxis umgesetzt werden soll. Dies könnte zu einer Reihe von interpretatorischen und operationellen Problemen führen. Hierzu gibt die EBA im DP keinen Lösungsansatz vor, bittet allerdings um Rückmeldung der Institute, welche Anforderungen für diese Positionen gelten sollten.

- **Standardansatz: Residual-Risk-Addon (RRAO)**

Der RRAO im Standardansatz zielt darauf ab, Risiken aus "exotischen Basiswerten" oder "sonstigen Restrisiken", die nicht in der Sensitivitätsmethode (SBM) oder der Default-Risk-Charge (DRC) enthalten sind⁷, mit Eigenkapital zu unterlegen. Die EBA schlägt vor, im Vorfeld der Umsetzung zu klären, welche Instrumente dem RRAO unterliegen und als tragend betrachtet werden und, falls erforderlich, eine Liste von Ausnahmen vom RRAO zu erstellen, um eine klare Zuordnung und wenig Interpretationsspielraum zu lassen.

- **Internes Modell: Liquiditätshorizonte, Backtesting, Anforderungen an die P&L-Attribution und nicht-modellierbare Risikofaktoren**

Der Liquiditätshorizont ist im internen Modell ein wichtiger Faktor. Für die Anwendung ist es wichtig, wie die Liquiditätshorizonte im Rahmen des internen Modells festgelegt werden, einschließlich der Kategorisierung von liquiden Währungen für die Zinskategorie, der Kategorisierung von liquiden Währungspaaren für Devisen und der Definition von Large und Small Caps für Aktien. Die EBA stellt in diesem DP die bisherige Herleitung der genannten Festlegungen in Frage und zeigt Verbesserungsmöglichkeiten auf.

In Bezug auf das Backtesting und auf die Anforderungen an die P&L-Attribution

⁷ Vgl. hierzu Hetmanczyk-Timm (Mai 2017):

http://www.1plusi.de/sites/default/files/1_plus_i_fachbeitrag_Standard_Ansatz_05_2017.pdf

macht die EBA deutlich, dass eine klare Definition der Begriffe Backtesting, hypothetische P&L und P&L-Attribution Voraussetzung für eine reibungslose Umsetzung der neuen internen Modelle ist. Die EBA stellt klar, dass die neuen P&L-Anforderungen eines der dringendsten Probleme für die Branche und möglicherweise die größte Hürde ist, um interne Modelle für Banken nutzbar zu machen. Im DP erörtert die EBA für jede dieser drei Berechnungen welche Elemente einbezogen oder ausgeschlossen werden sollten.

Wenn im internen Modell ein Risikofaktor als nicht modellierbar identifiziert wurde, muss er außerhalb des Expected Shortfall in einem Stressszenario betrachtet werden, und zwar mit mindestens dem gleichen Konfidenzniveau wie die modellierbaren Größen. Im DP wird eine Methodik zur Berechnung dieses extremen Szenarios beschrieben, die als eine Mindestanforderung betrachtet werden kann. Die Institute können sich entscheiden, einen stärkeren Schock für ihr Portfolio zu berechnen, wenn sie der Meinung sind, dass die vorgeschriebene Methode nicht konservativ genug ist. Darüber hinaus erscheint es notwendig, einen Fallback-Ansatz zu entwickeln, wenn ein Institut ein Extremszenario eines künftigen Schocks nicht bestimmen kann oder wenn die zuständigen Behörden mit dem extremen Szenario eines künftigen Schocks, der vom Institut bestimmt wird, nicht zufrieden sind.

1 PLUS i begleitet seine Kunden bereits heute in aktuellen Beratungsprojekten bei der Umsetzung regulatorischer Anforderungen. Gerne unterstützen wir auch Sie bei der Implementierung der Vorgaben zum FRTB und zum SA-CCR. Über die weitere Entwicklung in diesem Themenbereich halten wir Sie auch zukünftig auf dem Laufenden. Wir würden uns freuen, wenn Sie mit uns in Kontakt treten (info@1plusi.de).